das kulturerhalt programm des Auswärtigen Amts

Projektförderung

im Rahmen des Kulturerhalt-Programms des Auswärtigen Amts

Stand: November 2026

Seit 1981 unterstützt die Bundesrepublik Deutschland mit dem Kulturerhalt-Programm des Auswärtigen Amts die Bewahrung kulturellen Erbes im Ausland.

1. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Projekte

- **zur Bewahrung des kulturellen Erbes in finanzschwachen Staaten und Krisenländern, die in der DAC-Liste der OECD aufgeführt sind(DAC-Liste der OECD)**

- zur Bewahrung des deutschen kulturellen Erbes im Ausland, ausgenommen in historischen deutschen Siedlungsgebieten im östlichen Europa, wofür das Bundesministerium des Innern, Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn, Mail: DGI6@bmi.bund.de zuständig ist,

die eines oder mehrere der folgenden Ziele erfüllen:

- Schutz und Pflege kultureller Identität in Partnerländern zur Stärkung eines partnerschaftlichen Kulturdialogs
- Erhalt von herausragendem materiellem und immateriellem Kulturerbe auch vor dem Hintergrund von Bedrohungen durch den Klimawandel, Krisen und Konflikte, mit dem Ziel von Krisenprävention und Stabilisierung
- Leistung eines Beitrags zur Erfüllung der globalen VN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs),
- Wissens- und Technologietransfer mit Kulturerhaltbezug,
- Bewahrung deutschen kulturellen Erbes im Ausland.

Mögliche Maßnahmen sind unter anderem

- Restaurierung und Konservierung von historischen Objekten,
- Unterstützung bei Instandsetzung und Konservierung von Kultur- und ggf. auch (Welt-)erbestätten
- Sammlung und Dokumentation mündlicher Überlieferungen,
- Konservierung und Digitalisierung von historischen Handschriftenbeständen, Film-/Tonarchiven sowie Daten zu Kulturgütern,
- Dokumentation bedrohten kulturellen Erbes (Filme, Publikationen),
- Erhalt von Naturerbestätten
- Begleitende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen („Capacity Bulilding“)
- Ausstellungen und Kolloquien über kulturelles Erbe.

Begleitende Aus- und Fortbildung („Capacity Building“) im Kontext von Kulturerhalt-Vorhaben erhöhen die Chancen einer Berücksichtigung.

Nicht gefördert werden

- Grabungen,
- rein wissenschaftliche Forschungsvorhaben,
- bereits begonnene oder gar abgeschlossene Projekte.

2. Voraussetzungen für die Förderung

2.1. Subsidiarität/Sicherung der Gesamtfinanzierung

Zuwendungen aus dem Kulturerhalt-Programm sind nachrangig zu beantragen. Neben Eigenmitteln sind zunächst alle anderen Möglichkeiten einer Finanzierung durch Dritte (z.B. durch Sponsoring) auszuschöpfen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

2.2. Projektförderung

Es können nur Projekte, keine Institutionen, gefördert werden.

2.3. Bilaterale Projekte

Gefördert werden vorwiegend Projekte, bei denen Projektpartnerinnen oder -partner aus Deutschland und/oder dem Gastland, nicht jedoch weitere Beteiligte aus Drittstaaten, zusammenarbeiten.

2.4. Keine Doppelfinanzierung

Die Kulturerhalt-Maßnahme darf nicht gleichzeitig aus anderen Mitteln der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden.

2.5. Begrenzte Projekte

Gefördert werden in der Regel Projekte mit einem Volumen zwischen 50.000 und 150.000 Euro, die nach Möglichkeit innerhalb eines Kalenderjahres durchführbar sind. Eine Förderung über ein Kalenderjahr hinaus kann ausnahmsweise bei entsprechender aussagekräftiger Begründung beantragt werden.

In Abhängigkeit von der Verabschiedung des Bundeshaushalts ist mit einer Genehmigung eines Projekts nicht vor März des Folgejahres zu rechnen. Aus diesem Grund sollte die Projektlaufzeit pro Kalenderjahr 8-9 Monate nicht überschreiten.

Auch die Beantragung einer Teilmaßnahme im Rahmen eines größeren Projektes ist möglich. Diese sollte dann klar abgegrenzt, eigenständig durchführbar und als deutscher Beitrag darstellbar sein.

2.6. Einverständnis des Gastlandes

Das Einverständnis des Gastlandes zur Durchführung eines Projekts muss vorliegen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn sich deutsche Projektpartnerinnen oder -partner im jeweiligen Gastland engagieren wollen.

2.7. Eigenleistungen

Grundsätzlich sind Eigenleistungen, ggf. auch nur in Form von Sach- und Dienstleistungen, zu erbringen.

3. Antragstellung

Ein Antrag kann von staatlichen Stellen, Nichtregierungsorganisationen oder Einzelpersonen im Ausland oder in Deutschland gestellt werden.

Eine frühzeitige Antragstellung ist zu empfehlen, damit bei Bedarf fehlende Unterlagen noch rechtzeitig angefordert werden können.

a) Bei Antragstellung aus dem Ausland

Der Antrag mit Projektbeschreibung, Logframe und detailliertem Finanzierungsplan, ggfls. aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren muss

spätestens am 31. August eines laufenden Jahres für das Folgejahr

bei der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Gastland vorliegen.

Die zuständige Auslandsvertretung legt den von ihr geprüften Antrag dem Auswärtigen Amt zur Entscheidung im Rahmen eines dortigen Auswahlverfahrens vor.

Bei Projektbewilligung erfolgt der Abschluss eines Zuwendungsvertrages mit der deutschen Auslandsvertretung.

b) Bei Antragstellung aus Deutschland

Der Antrag mit Projektbeschreibung, Logframe und detailliertem Finanzierungsplan, ggfls. aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren, muss

spätestens am 30. September eines laufenden Jahres für das Folgejahr

im Auswärtigen Amt (Ref. K14) vorliegen. Die Antragsunterlagen sind in deutscher Sprache per Mail an K14-wm@diplo.de einzureichen.

Bei Projektbewilligung wird ein Zuwendungsbescheid durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) erteilt.

Bei Projektbewilligungen an das Deutsche Archäologische Institut erfolgt ein Zuweisungsschreiben durch Referat K14.

Auswärtiges Amt, ReferatK14, 11013 Berlin, Tel: 030-5000-3218, E-Mail: K14-wm@diplo.de